

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Band:** 93 (2006)  
**Heft:** 5: Stoff und Zeit = Matière et temps = Matter and time  
  
**Rubrik:** bauten + rechten : zum Schutz der Serbischen Fichte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Zum Schutz der Serbischen Fichte

Nachbarrecht, ein weites Tummelfeld! Bäume und Sträucher, ein beliebtes Thema. Das Kapprecht, schnelle Selbsthilfe. Aber aufgepasst: Alles immer nur unter Wahrung des Schutzes der Bäume vor unverhältnismässiger oder gar zweckloser Beschädigung. In einem ganz jungen Entscheid hat sich das Bundesgericht klar und deutlich hinter den gesetzgeberischen Wertungsentscheid zu Gunsten der Pflanzen gestellt (BGE 131 III 505 ff).

In einem Villenquartier ohne Durchgangsverkehr stehen praktisch um jedes Haus Bäume, Japanische Zierkirschen, Serbische Fichten, Hängebuchen und Japanischer Fächerahorn. Sie stehen zum Teil dicht und machen einen wesentlichen Teil des Quartiercharakters aus. Im Herbst und Winter, bei Wind und Wetter, befindet sich immer wieder Laub auf der Strasse. Die Eigentümerin einer Strassenparzelle macht geltend, der Blatfall führe zu einem gefährlichen Zustand auf der Strasse und es stehe ihr deshalb ein Beseitigungsanspruch zu. Sie klagte und das Bundesgericht nahm diesen Fall zum Anlass, insbeson-

dere die Verhältnisse und Voraussetzungen zum Immissionsschutz und zum Kapprecht zu klären. Es hielt fest:

a) Laubabfall kann namentlich in Verbindung mit Nässe und kalter Witterung Strassen glitschig machen. Die damit verbundene Beeinträchtigung ist normalerweise aber nicht übermässig. Zudem entspricht eine derartige Gefahr bei Schnee, Eis und Regen allgemeiner Erfahrung und besondere Vorsicht kann vorausgesetzt werden. Man ist einer derartigen Beeinträchtigung zudem – anders als bei Rauch oder Schattenwurf – nicht einfach ausgesetzt, sondern kann sich dagegen wappnen, indem man vorsichtig fährt. Immissionsschutz (im Sinne von Art. 684 ZGB) fällt damit infolge Fehlens der Übermässigkeit der Einwirkung ausser Betracht.

b) Zur Beseitigung der Störung stehen der Eigentümerin der Strassenparzelle als gleichwertige Rechtsbehelfe das Kapprecht (Art. 687 ZGB) sowie die Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB) zur Verfügung. Für beide hielt das Bundesgericht fest: Übertragende Äste und eindringende Wurzeln von Bäumen stellen zwar unmittelbare Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück dar. Sie sollen aber nachbarlichen Abwehrensprüchen

nicht allein schon deshalb zum Opfer fallen, weil sie in den nachbarschaftlichen Herrschaftsbereich hineinragen, wenn dadurch keine erhebliche, übermässige Schädigung des Eigentums bewirkt wird. Diese Erfordernis einer erheblichen Schädigung zur Ausübung des Kapprechts bezweckt den Schutz der Bäume vor unverhältnismässiger oder eben gar zweckloser Beschädigung. Dies bedeutet nun, dass der Nachbar ungerechtfertigte Einwirkungen durch Pflanzen (Äste oder Wurzeln) zu dulden hat, sofern sie keine erhebliche Schädigungen des Eigentums nach sich ziehen. Das Bundesgericht verschafft damit dem gesetzgeberischen Wertungsentscheid zu Gunsten der Pflanzen Nachachtung.

c) Wenn also nun die durch Laubfall verursachte Beeinträchtigung nicht als übermässig bzw. nicht als eigentumsschädigend zu gelten hat, dann scheidet der Beseitigungsanspruch auch gestützt auf das Kapprecht als Selbsthilferecht oder die Eigentumsfreiheitsklage beim Richter. Immerhin: Der Grundeigentümer, der den Überhang dulden muss, darf sich – als Äquivalent für die damit verbundenen Nachteile – die an den übertragenden Ästen wachsenden Früchte aneignen.

Thomas Heiniger

# Grün im Raum

Spezialservice für Architekten mit unverbrauchten Ideen. Die anspruchsvolle Architektur ist Ihr Metier, die dazu passende Raumbegrünung unseres.



**HYDROPLANTAG**  
Wir verhelfen zu mehr Lebensfreude

Grossrietstrasse 7, 8606 Nänikon ZH  
Telefon 044 942 93 93, Telefax 044 942 93 94  
info@hydroplant.ch, www.hydroplant.ch